

**DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 41 VOM 12.03.2024****GEGENSTAND:****Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für ein Frontmähwerk**

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung/Dienstleistung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- den Dreijahresplan und das Budget der Schule,
- Das Landesgesetz Nr. 40/1992, Artikel 1, Absätze 1, 2 und 3, welche festlegen, dass Berufsbildungsmaßnahmen zur Erstausbildung, zur Qualifizierung, zur Umschulung, zur Spezialisierung, zur Fortbildung und zur Perfektionierung der Erwerbstätigen im Rahmen einer ständigen Weiterbildung durchgeführt werden, auch für Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind,
- das Landesgesetz Nr. 29/1977, Artikel 1, Absätze 1 und 4, welche die Errichtung von Berufsbildungskursen von kurzer Dauer vorsehen,
- in den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung/Dienstleistung für den eingangs genannten Gegenstand zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil:



- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt
- in Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS)

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung/Dienstleistung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- gemäß Art. 26 Absatz 3/bis GvD Nr. 81/2008 besteht für die Durchführung des Auftrags keine Verpflichtung, das DUVRI zu erstellen, weil Dienstleistungen intellektueller Natur/reine Lieferung von Material oder Gegenständen/ Arbeiten oder Dienstleistungen, die nicht mehr als fünf „Mann-Tage“ umfassen (escludendo le attività che comportino rischi elevati tra cui rischio incendio alto, rischio cancerogeno e rischio mutageni, rischio amianto, rischio Atex, rischio spazi-confinati e rischio biologico), folglich bestehen keine Sicherheitskosten.

Festgestellt, dass die Lieferung eines Frontmähwerks aus folgenden Gründen benötigt wird:

Auf dem Gelände der Fachschule Salern befindet sich derzeit ein Scheibenmähwerk der Marke Pöttinger ("Pöttinger Novaalpin 226" Baujahr 2009). Dieses Frontmähwerk ist bereits seit vielen Jahren im Einsatz und weist dementsprechend erheblichen Verschleiß auf. Es wurden bereits Verschleißteile ausgetauscht und Schwachstellen durch Verschweißungen verstärkt.

Um sicherzustellen, dass die Futterernte zukünftig reibungslos und ohne technische Probleme vorstättengeht, ist der Einsatz gut funktionierender Maschinen unerlässlich. Zudem ist es ratsam, das Mähwerk den Abmessungen des neuen "Mähtrak's" (AEBI TT241, im Betrieb seit 2021) anzupassen.

Aus diesem Grund ist es angebracht, ein neues Frontmähwerk zu erwerben, das den aktuellen Anforderungen und Gegebenheiten entspricht.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im Beauftragungsschreibens enthalten sind.

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 "Direktvergaben" i.G.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 eine Markterhebung wie folgt durchgeführt: Anfrage an drei Wirtschaftsteilnehmer zur Unterbreitung eines Kostenvoranschlages,

- wobei folgende Wirtschaftsteilnehmer konsultiert wurden: Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft Südtirol, Hell Profitechnik GmbH, Gasser Landmaschinen
- und folgende Wirtschaftsteilnehmer: Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft Südtirol, Hell Profitechnik GmbH, geantwortet haben.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft Südtirol aus folgenden Gründen gewählt: günstigster Preis.

Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: günstigster Preis.

Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
verfügt



Die Lieferung/Dienstleistung für ein Frontmähwerk wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft Südtirol vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 13.969,00, inklusive Steuerlasten, sind durch eigene Haushaltsmittel gedeckt:

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Herr Martin Unterer.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Martin Unterer
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)